Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 28 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unf. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 223. Donnerstag den 11. August 1887. 81. Jahrgang

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Pflasterarbeiten in der Bayerischen Straße sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Bewerber deshalb ihrer Offerten entbunden.

Leipzig, den 4. August 1887.

3013 / 1015 **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Trömlin. Eichorius.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Pflasterungsarbeiten wird **die Harkortstraße** zwischen der Neuenmühle und Poetzschkestraße **von Donnerstag, den 11. d. M. ab** auf die Dauer der Arbeiten **für allen unbefugten Fahrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 9. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 5279. Dr. Trömlin. Hennig.

Städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter **günstigen** Bedingungen.

Leipzig, den 20. Januar 1887.

Die Sparcassen-Deputation.

Bekanntmachung.

Im Monat Juli gingen beim Armenamte ein:

2	ℳ	—	₰	Sühne in Sachen	L. M. W.	./. H. K.	durch Herrn Friedensrichter Siebert.
10	„	—	„	„ „ „	A. G.	./. J. H.	
10	„	—	„	„ „ „	H. W. H.	./. A. B.	
—	„	70	„	Streitsache i. S.	A. N.	./. R. L.	
5	„	—	„	Sühne in Sachen	L. H.	./. J. B.	
15	„	—	„	„ „ „	F. E. T.	./. H. H.	
2	„	—	„	„ „ „	G. H.	./. M. R.	
2	„	—	„	„ „ „	H.	./. H.	durch den stellvertretenden Friedensrichter Herrn Referendar E. Schwartz.
2	„	—	„	„ „ „	U.	./. J.	
1	„	—	„	„ „ „	Str.	./. M.	
2	„	—	„	„ „ „	R.	./. R.	
2	„	—	„	„ „ „	H.	./. E.	
3	„	—	„	„ „ „	H.	./. L.	
20	„	—	„	„ „ „	H.	./. W.	durch Herrn Friedensrichter H. A. Jauck sen.
10	„	—	„	„ „ „	P.	./. L.	
1	„	—	„	„ „ „	K.	./. J.	
10	„	—	„	„ „ „	T.	./. G. G.	
1	„	—	„	„ „ „	L.	./. K.	
3	„	—	„	freiwilliger Beitrag von den Herren Gebr. Schmidt in Coblenz.			
2	„	30	„	Geschenk von Herrn Emil de Beer.			
2	„	—	„	„ „ „	Herren Jaeger & Pl.		
10	„	—	„	„ „ „	in Privatklagsachen B. ./. K.		durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Lehig.
50	„	—	„	„ „ „	von Herren M. L. (Verlust einer Wette).		
5	„	—	„	von Frau Walwine Z. i. S.	Pr.		
171	ℳ	—	₰	Summa,			

worüber dankend quittirt

Leipzig, den 2. August 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
Ludwig-Wolf. Seidel.

Nichtamtlicher Theil.

Ministerverantwortlichkeit.

* Die Verantwortlichkeit der Minister für Handlungen des Landesherrn wird bedingt durch die Gegenzeichnung, aber es ist die Verantwortlichkeit hierauf nicht beschränkt, sondern auszudehnen auf alle Amtshandlungen der Minister. Die Doctrin unterscheidet zwischen politischer und rechtlicher Verantwortlichkeit, wenn auch in den Ausdrücken geschwankt wird. Die politische Verantwortlichkeit der Minister beschränkt sich in Deutschland im Wesentlichen darauf, daß die Minister gehalten sind, bei den Verhandlungen der Landesvertretungen zu erscheinen, falls dieses gefordert wird, und daß die Landesvertretung berechtigt ist, von den Ministern Auskunft über eingehende Beschwerden zu verlangen, welchen Rechte übrigens nicht die Verpflichtung der Minister gegenübersteht, die an sie gerichteten Interpellationen auch beantworten zu müssen. Was sodann die rechtliche Verantwortlichkeit der Minister anbetrifft, so wird hier die civilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu unterscheiden sein. Für beide Arten der rechtlichen Verantwortlichkeit ist aber davon auszugehen, daß die Minister in keiner Beziehung von den bestehenden Landesgesetzen, mögen diese nun Civil- oder Strafgesetze sein, eximirt sind.

Was die civilrechtliche Verantwortlichkeit betrifft, so sind der Staatsregierung gegenüber die Minister und speciell der Finanzminister verantwortlich dafür, daß die Staatsgelder gesetzmäßig verwandt werden. Die Volksvertretung kann den Ministern die Entlastung verweigern, aber es fehlt an Gesetzen, welche die Volksvertretungen berechtigen, die Minister bei den Landesgerichten wegen Ersatzes des ungesetzlich ausgegebenen Geldes zu verklagen.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Minister, in so weit dieselbe staatsrechtlicher Natur ist, umfaßt diejenigen Fälle, in welchen es der Landesvertretung zusteht, gegen die Minister Anklage zu erheben. Die deutschen Verfassungsgesetze stimmen darin überein, daß die Verfassungsverletzung ein specielles Ministerverbrechen ist. Was indessen unter Verfassungsverletzung zu verstehen, darüber weichen die Gesetze unter einander ab und lassen es an derjenigen Bestimmtheit, welche die Praxis erfordert, nicht selten fehlen. Einige Gesetze begnügen sich mit dem Ausdruck „Verfassungsverletzung", ohne denselben irgendwie näher zu bestimmen. So Preußen in Art. 61 der Verfassung; andere schränken den Begriff mehr ein, so Sachsen in §. 142 der Verfassungs-Urkunde: Handlungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Puncte der Verfassung betreffen. Außer der Verfassungsverletzung wird noch erwähnt der „Verrath", die Beleidigung, die Untreue, Erpressung und Verletzung der Amtspflichten.

Wenn diejenigen Gesetze, welche die Ministerverantwortlichkeit betreffen, zu den Ministerverbrechen auch diejenigen Verbrechen rechnen, welche in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellt sind, so ist es natürlich, daß nun auch für diese Ministerverbrechen die in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Strafen angedroht sind. Für diejenigen Ministerverbrechen dagegen, welche sich nur in den die Verantwortlichkeit der Minister betreffenden Gesetzen finden, sind auch in diesen Gesetzen besondere Strafen bestimmt, von denen einzelne den Charakter wirklicher Criminalstrafen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen), andere den von Disciplinarstrafen haben (Verweis, Suspension, Entfernung vom Amte mit oder ohne Pension, Cassation).

Das Verfahren anlangend, so bestimmt die preußische Verfassung, daß jede Kammer für sich das Recht haben solle, die Ministeranklage zu erheben, die übrigen Verfassungen verlangen zur Erhebung der Ministeranklage den übereinstimmenden Beschluß beider Kammern. Außer den Kammern kann Niemand eine Ministeranklage erheben, insoweit es sich nicht um die Zuwiderhandlung gegen ein allgemeines Strafgesetz handelt, in welchem Falle selbstverständlich die allgemein hierzu autorisirten staatlichen Behörden das Recht und die Verpflichtung haben, gegen einen Minister wie gegen einen anderen Unterthan, entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, einzuschreiten.

In einzelnen Staaten ist der für die Aburtheilung der Ministeranklagen bestimmte Gerichtshof der höchste Gerichtshof des Landes. Da nun aber in Folge des Gerichtsverfassungsgesetzes der höchste Gerichtshof aufgehoben ist, so sind auch, abgesehen von allem Anderen, durch das Fehlen eines zuständigen Gerichts die Vorschriften über Ministeranklagen bedeutungslos geworden. Die Zuweisung der Ministeranklagen an das Reichsgericht kann in Gemäßheit des §. 15 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen. In manchen Staaten wird zur Beurtheilung der Ministeranklagen vom Souverain und den Ständen ein besonderer Staatsgerichtshof gebildet, z. B. in Sachsen. Bei der Zusammensetzung dieses Staatsgerichtshofs wird den Ständen überall ein Antheil gewährt; nirgends jedoch ist ihnen das Recht übertragen, den Präsidenten des Gerichtshofs zu wählen. Die Beisitzer des Staatsgerichtshofs (überall 12) werden zur Hälfte durch den Regenten ernannt, zur Hälfte durch die Stände gewählt. Specielle Vorschriften enthalten die Gesetze über die Zeitdauer, für welche dieser Staatsgerichtshof eingesetzt ist, über die Art und die Voraussetzung der Einberufung desselben, über die Führung der Untersuchung. In Sachsen ist noch besonders vorgeschrieben, daß die Acten des Staatsgerichtshofs durch den Druck bekannt zu machen sind.

In einzelnen deutschen Ländern werden als Rechtsmittel gegen Urtheile des Staatsgerichtshofs die Revision und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen, in anderen ist die Zurücknahme der Anklage zulässig, in manchen Gesetzen wird auch von einer Verjährung der Ministeranklage gesprochen.

Eine Begnadigung des Landesherren kann die von dem competenten Gerichte ausgesprochene Strafe nicht beseitigen. Nur unter Mitwirkung der Landesvertretung ist dies zulässig, bald in Form des Gesetzes, bald unter Zustimmung derjenigen Kammer, welche die Anklage erhoben hat.

Durch Art. 17 der Verfassung für das deutsche Reich ist bestimmt, daß die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers bedürfen, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Im Princip ist dadurch die Ministerverantwortlichkeit auch für das deutsche Reich anerkannt. Doch ist diese Verantwortlichkeit des Reichskanzlers lediglich eine moralische, da es an einem Verantwortlichkeitsgesetz fehlt, wie denn ein solches auch nicht in Aussicht gestellt ist. Die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers besteht nur der Reichsgewalt gegenüber, also abgesehen von seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Kaiser, nur gegenüber dem Bundesrath und dem Reichstage. Namentlich kann der zufällige Umstand, daß der Reichskanzler zur Zeit auch preußischer Staatsminister ist, nicht die Folge haben, daß derselbe für Dasjenige, was er in seiner Eigenschaft als Reichskanzler gethan, den preußischen Kammern verantwortlich wäre. Die preußische Landesvertretung steht dem Reichskanzler nicht anders gegenüber, wie die Landesvertretung jedes anderen Bundesstaates. Auch den Landesherren und den Ministerien der einzelnen Bundesstaaten ist der Reichskanzler nicht verantwortlich. Für seine legislativen Abstimmungen im Bundesrathe kann der Reichskanzler auch dem Reichstage gegenüber nicht verantwortlich sein, und dasselbe gilt hinsichtlich seiner Theilnahme an den Executivbeschlüssen des Bundesraths, da die Nichtverantwortlichkeit des Bundesraths in denjenigen Fällen auf den Reichskanzler auszudehnen ist, in denen letzterer als Mitglied dieses Collegiums sich an einer Abstimmung über Maßregeln der Executive betheiligt. Es beschränkt sich demnach die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers gegenüber dem Reichstage und dem Bundesrathe darauf, daß die Anordnungen des Kaisers, insoweit dieselben der Zustimmung des Bundesraths bedürfen, diesen Beschlüssen entsprechen, und daß die Anordnungen des Kaisers, insoweit solche von diesem selbstständig getroffen werden können, der Reichsverfassung und den Reichsgesetzen nicht zuwiderlaufen.

Das Verhältniß der einzelnen Bundesstaaten zum deutschen Reiche läßt hinsichtlich der Ministerverantwortlichkeit folgende beiden Fragen entstehen: Existirt eine Verantwortlichkeit der Minister eines einzelnen Bundesstaates für die den Mitgliedern des Bundesrathes ertheilten Instructionen? Die Frage ist im Princip zu bejahen. Denn die Minister sind gemäß der Verantwortlichkeit, die sie für alle Maßnahmen gegenüber den Kammern und ihrem Fürsten haben, auch verantwortlich für die Instructionen, die sie den Mitgliedern des Bundesraths geben. Um für diesen Fall möglichst alle Differenzen auszuschließen, sind z. B. in Sachsen die Minister selbst Mitglieder des Bundesraths. Allerdings nehmen sie nur höchst selten in eigner Person an den Sitzungen desselben theil, sondern sie lassen ihre Stellvertreter, größten Theils Ministerialräthe, an ihrer Statt Sachsen im Bundesrath vertreten.

Diese Gebundenheit der Mitglieder des Bundesraths an die Vorschriften der Verfassungen und der Landesgesetze ist jedoch ohne Einfluß auf die Rechtmäßigkeit eines Bundesrathsbeschlusses, und es kann sehr wohl der Fall vorkommen, daß ein Reichsgesetz, welches im verfassungsmäßigen Wege nach erzielter Uebereinstimmung zwischen Bundesrath und Reichstag zu Stande gekommen ist, von den Ministern desselben Einzelstaates zur Ausführung zu bringen ist, in welchem eben diese Minister wegen Verletzung der Landesverfassung zu diesem selben Gesetz in Anklagezustand versetzt worden sind.

Eine fernere Frage wäre: Wem sind die Minister der einzelnen Bundesstaaten wegen einer Verletzung der Reichsverfassung und der Reichsgesetze verantwortlich? Da die Reichsgesetze einen wesentlichen Bestandtheil des in jedem Bundesstaat geltenden Rechts ausmachen, so wird auch die Volksvertretung des einzelnen Bundesstaates das Landesministerium wegen Uebertretung und Nichtausführung derselben zur Verantwortung ziehen können; ausgenommen jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die betreffende Handlung des Ministers auf Anordnungen des Kaisers beruht, für welche lediglich der Reichskanzler und zwar nur dem Reichstage verantwortlich ist. Für die Durchführung der Reichsgesetze in den Einzelstaaten, insoweit dieselbe ihnen übertragen worden, sind die Landesminister auch insoweit dem Reiche verantwortlich, als in Gemäßheit der Verfassung des deutschen Reiches die Erfüllung der Bundespflichten mittelst Execution erzwungen werden kann.

Leipzig, 11. August 1887.

* Unser Kaiser hat seine Badecur in Gastein beendet und gedachte am Mittwoch Nachmittag von dort abzureisen. Se. Majestät wird, wie es weiter heißt, am Freitag Vormittag 9¾ Uhr auf der Station Dreiwiy eintreffen und sich von dort zu Wagen gleich nach Schloß Babelsberg begeben, um für die nächste Zeit daselbst Aufenthalt zu nehmen. Soweit es sich bis jetzt beurtheilen läßt, hat die diesjährige Badecur des Kaisers in Gastein auf das Befinden und die körperlichen Kräfte des hohen Herrn eine so heilsame Wirkung wie kaum je in früheren Jahren ausgeübt. Nicht wenig trug schon die im Allgemeinen recht günstige Witterung dazu bei. Der Kaiser unternahm denn auch besonders in den letzten Tagen recht zahlreiche Ausflüge und Spaziergänge. Am Montag Nachmittag ließ er sich, zur freudigen Ueberraschung der zahlreichen Spaziergänger, im Rollstuhl nach der Erzherzog Johann-Promenade und dort eine sehr lange Wegestrecke weit bis zur neu erbauten Restauration des vielgenannten Vierwirthes Stöckl fahren. Mit einer ihm unterwegs begegnenden, gleichfalls im Rollstuhl fahrenden alten Dame wechselte der Kaiser in leutseligster Weise Zeichen des Bedauerns, daß sie beide nicht mehr zu Fuß auf dem, wenn auch vortrefflich angelegten, so doch etwas beschwerlichen Wege ihren Spaziergang machen dürften. Auf den Spaziergängen und bei jeder Gelegenheit hatte übrigens der Kaiser sein Augenmerk auf jede Neuerung im Bezirk des Wildbades, und er soll sich wiederholt mit Anerkennung über die Thätigkeit der Gemeinde- und Badeverwaltung ausgesprochen haben, die unter sehr schwierigen, für den Bewohner des Tieflandes und der Ebene kaum erklärbaren Schwierigkeiten die Instandhaltung der Anlagen und Wege, die Herstellung neuer schöner Aussichtspuncte und dergleichen sich angelegen sein läßt. — Ein Telegramm vom Dienstag meldet noch:

* Bad Gastein, 9. August. Se. Majestät der Kaiser machte gestern Abend mehrere Besuchsbesuche, unternahm gegen Abend eine Spazierfahrt in das Kötschachthal und nahm nach der Rückkehr den Thee in der Solitude bei der Gräfin Lehndorff ein. Zur Tafel waren geladen der Badearzt v. Hertel und der Bürgermeister Straubinger geladen. Heute früh nahm Se. Majestät ein Bad und machte dann einen Spaziergang auf dem Kaiserwege. Die Abreise von hier, die auf morgen Nachmittag 1 Uhr festgesetzt war, ist auf morgen Nachmittag 3¼ Uhr verschoben worden.

* Seit der kirchenpolitische Friede in Preußen zu Stande gekommen ist, sind die ultramontanen Zeitungen bei der Arbeit, Dasjenige, was der Papst zugestanden hat, als gefährlich hinzustellen und Wege anzugeben, auf denen man es in der Wirklichkeit umgehen könne. Namentlich richtet sich dieser Eifer auf die Anzeigepflicht und das staatliche Einspruchsrecht. Es ist wahrlich ein sehr unwürdiges Treiben, das sich vor uns aufthut. Weil die Anzeigepflicht angeblich ein so großes und schweres Zugeständniß seitens der Curie gewesen, verlangte man vom Staate, daß er um dieses Preis auf sämmtlichen übrigen Gebieten nachgebe. Und jetzt, nachdem dies geschehen, bemüht man sich öffentlich um die Wette, die Wege zu finden, um der ganzen Anzeigepflicht ein Schnippchen zu schlagen, sie völlig werthlos zu machen. Sehr verständlich wird gerathen: alle Geistlichen bleiben wie bisher Wühler und Hetzer gegen den Staat; da sie alle es sind, so kann entweder gegen keinen ein staatlicher Einspruch erhoben oder es kann keine Pfarrei mehr dauernd besetzt werden. In letzterm Falle hätten wir den Culturkampf von Neuem: einen solchen aber kann der preußische Staat erfahrungsgemäß nicht aushalten; also: „einig und hochheinig" ist die Losung! Der Versuch wird nicht glücken, denn das bischöfliche Willkürregiment hat seit Beendigung des Culturkampfs in einzelnen Diöcesen mehr als drei Viertel der ganzen Geistlichkeit völlig aus dem bisherigen Wahn gerissen, als ob es den Leitern des Culturkampfes um Schutz der niedern Geistlichkeit zu thun gewesen wäre. Zu einem neuen Culturkampf ist der Klerus einfach nicht mehr zu haben. Sehr bemerkenswerth ist auch der Rath, bei erhobenem Einspruch die Pfarrei einfach nicht zu besetzen, sondern verwalten zu lassen. Als man in das neue Gesetz die Bestimmung aufnehmen wollte, daß die Pfarrverweserung nicht länger als sechs Monate dauern dürfe, erklärte Bischof Korp diese Bestimmung für überflüssig, da ja das canonische Recht selber schon die Bischöfe anhalte, binnen sechs Monaten zu besetzen. Wo bleibt das Wort des Bischofs und das canonische Recht, wenn man jetzt mit der Absicht hervorkommt, Pfarrverweser statt Pfarrer dauernd auf die Stellen zu setzen! Dies hinterlistige, verlogene Treiben der ultramontanen Zeitungen kann übrigens unmöglich von den hohen kirchlichen Stellen gebilligt werden, und hoffentlich herrscht auf der dieser Tage stattfindenden Bischofsconferenz in Fulda ein anderer Geist; denn auf allen Seiten — auch auf der kirchlichen — braucht man den Frieden.

* Man schreibt der „Magdeburgischen Zeitung" aus Berlin:

Auf das Erstarken des Polonismus und das zuversichtlichere Auftreten der nationalpolnischen Propaganda in den preußischen Provinzen Westpreußen und Posen hat der in der letzten Zeit wiederholt genannte Marcinkowski'sche Verein einen nicht unbedeutenden Einfluß gehabt. Derselbe ist im Jahre 1840 von dem Arzte Marcinkowski begründet worden, angeblich zu dem Zweck, „die lernende Jugend zu unterstützen", wie ja auch sein officieller Name „Verein zur Unterstützung der lernenden Jugend" lautete. In Wahrheit ist er kaum jemals etwas Anderes als eine politische Kampforganisation gewesen. In seinem Centralcomité und den über die ganze Provinz verbreiteten Filialcomités fand die nationalpolnische Propaganda die vorzüglichste Stütze. Ueber die Stellung der Regierung zu dem Verein braucht nicht viel gesagt zu werden. Es war im Jahre 1840, wo derselbe begründet wurde, wenige Monate vor dem Rücktritt Flottwell's von der Verwaltung der Provinz Posen, des Mannes, der zuerst in der Provinz Posen ein deutsches Programm planmäßig verfolgt hatte. Die Regierung war sogar scheinbar erbaut von den Bestrebungen des Vereins, der sich öffentlich die Erziehung von Kindern polnischer Nationalität für den Lehrberuf zum Ziel gestellt hatte, freilich nur, um in den also herangebildeten gefügige Werkzeuge für die nationalpolnische Propaganda zu erhalten. Der Verein hat lange Zeit für alle seine Briefe und Geldsendungen das Privilegium der Portofreiheit zugebilligt erhalten. Man sieht, die Regierung hat keinen Grund, sich zu beklagen, wenn die Saat, die auch sie mit hat bestellen helfen, so üppig aufgegangen ist, daß sie jetzt nach jahrelangem Zaudern zu energischen gesetzgeberischen Maßnahmen ihre Zuflucht hat nehmen müssen. Der Marcinkowski'sche Verein war zum größten Theil für seine Ausgaben auf freiwillige Beiträge angewiesen, die indessen in den ersten Jahren seines Bestehens ziemlich reich geflossen zu sein scheinen. Bis 1848 hat derselbe jährlich etwa 450,000 ℳ verausgabt, später gingen seine Einnahmen herab. Bestimmte Angaben liegen uns nicht mehr vor, auch nicht über die Art, wie er in den letzten Jahren gewirkt hat, doch fand sich in diesen Tagen in einem polnischen Blatte eine Bemerkung vor, aus der wohl entnommen werden darf, daß dem Verein fortan eine andere Richtung für seine Thätigkeit gegeben werden soll. Die von der Regierung consequent durchgeführten Verletzungen von Lehrern polnischer Nationalität in rein deutsche Provinzen müssen es zwecklos erscheinen lassen, für die Erziehung und Heranbildung eines national-polnisch gesinnten Lehrerstandes besondere Anstrengungen zu machen. In Holstein, Hannover oder den Rheinlanden können die Stipendiaten des Marcinkowski'schen Vereins ihre Agitationskünste getrost versuchen. Der Verein soll deshalb, wie es heißt, seine Thätigkeit jetzt in erster Linie dem Handwerkerstand zuwenden. Deutlicher konnte der wahre Zweck, den der Verein verfolgt, nicht klar gestellt werden als durch die Wandlung, welche jetzt mit demselben vorgenommen ist!

* Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha war vom Straßburger Männergesangverein für seine Composition „An Elsaß-Lothringen" zum Ehrenmitgliede ernannt worden. Auf das ihm übersandte Diplom hat der Herzog mit folgendem Schreiben geantwortet:

Geehrte Herren! Empfangen Sie verbindlichsten Dank für das mir übersandte künstlerisch ausgeführte Diplom, durch welches mich der Straßburger Männergesangverein zu seinem Ehrenmitgliede ernannt hat. Ich habe diese Ehrenmitgliedschaft mit besonderer Freude angenommen; einerseits als ein Ausdruck Ihrer freundlichen Gesinnung für mich, dann aber auch, weil diese Kundgebung gerade aus Straßburg kommt. Nirgends mehr als dort gilt es, daß Ihr Spruch: „Heil deutschem Wort und Sang" zu Wahrheit werde. Dem Straßburger Männergesangverein ist eine hohe Aufgabe zugefallen: die Kraft und Innigkeit des deutschen Liedes soll nicht nur die alten Stammesgenossen festlich vereinigen und treu zusammenhalten; einerlangen soll sie auch in die Gemüther derer, die noch abseits stehen, damit die Herzen allmälig sich auftun und sich wieder auf sich selbst besinnen. Dahin zu wirken mit hellem, heimathlichen Klang, ist Ihr Beruf. Mit dem Wunsch, daß er gelingen sei, verbinde ich die Bitte, daß Sie allen Mitgliedern des Straßburger Männergesangvereins meinen freundlichsten Dank aussprechen mögen.

Koburg, 28. Juli 1887. Ihr ergebener Ernst.

* * *

* Wenn der Wiener Correspondent der „Volkischen Zeitung" genau unterrichtet ist, so rollt Prinz Ferdinand von Koburg scheu auf dem Wege vorwärts, an dessen Ende ihm ein Thron winkt. Er telegraphirt vom Dienstag: „Heute um ½9 Uhr hat das ganze Gefolge des Prinzen mit dem Courierzug der Staatsbahn Wien verlassen. Man sah Minister Ratschewitsch, Major Lauba, Rittmeister Dobner, den bulgarischen Dolmetscher, zwei katholische Geistliche und Diener, im Ganzen fünfzehn Personen, in die Waggons steigen. Der Prinz wird mit Hofrath Fleischmann den Zug erst von Marchegg oder Pest benutzen.

* Sehr bezeichnend für die Stimmung, in welcher die russischen diplomatischen Kreise den Tod Katkow's aufgenommen haben, ist folgende Auslassung des russisch-officiösen „Nord": Katkow war ein großer Patriot mit einem edlen Herzen, einer hochangelegten Natur und einem geraden Charakter, aber es fehlte ihm die biegsame Geschmeidigkeit. Seine Ansichten waren einseitig. Er nahm weder Rücksicht auf die verschiedenen Wandlungen der politischen Fragen, noch hatte er Verständniß für den Compromiß, welcher das Wesen der Diplomatie ausmacht. Daher stammten seine leidenschaftlichen und oft ungerechten Angriffe auf jene Personen, deren Pflicht es ist, eine vermittelnde und temporisirende Thätigkeit auszuüben. Er war kein Mann für die Alltagspolitik, sondern geschaffen für den Augenblick einer großen nationalen Krisis, wie die polnische Erhebung des Jahres 1863." In der That haben Katkow und seine hochgestellten Gönner durch ihre Halsstarrigkeit und Unkenntniß der europäischen Verhältnisse die russischen Diplomaten in den letzten Jahren sehr oft zur Verzweiflung gebracht.

* Die Befürchtung, daß in der Schweiz ein Referendumsturm gegen die Haftpflichterweiterung organisirt werden würde, scheint sich nicht zu erfüllen. Eine in Bern abgehaltene größere Versammlung von Arbeitgebern hat beschlossen, die anfänglich beabsichtigte Opposition aufzugeben, und an anderen Orten soll die Stimmung ebenso sein. — Das in voriger Woche beendete eidgenössische Schützenfest in Genf hat ein sehr günstiges finanzielles Resultat ergeben. Die Einnahmen, welche auf eine halbe Million veranschlagt waren, erreichten die respectable Höhe von 735,000 Francs. Groß war der Zuzug der fremden Schützen, namentlich aus dem benachbarten und sprachlich verwandten Frankreich. Zur Ehre der als Redner auftretenden Franzosen muß aber gesagt werden, daß sie nichts vorbrachten, was irgendwie Anlaß zu Mißdeutungen oder Verstimmungen hätte geben können.

* In den politischen Kreisen Belgiens macht die künftige Nachfolge im Großherzogthum Luxemburg viel Kopfzerbrechen. Man würde natürlich nicht ungern sehen, wenn das Großherzogthum an Belgien käme, und auch die Luxemburger sollen sehr für diese Lösung schwärmen. Das sind aber eitle Hirngespinnste, an deren Verwirklichung ernste Politiker nicht denken. Das ministerielle „Brüsseler Journal" erklärt nun in einem hochofficiösen Artikel, daß über die Nachfolge im Großherzogthum Luxemburg auch nicht die geringste diplomatische Meinungsverschiedenheit herrschen kann: Nur der Herzog Adolf von Nassau ist der Berechtigte. Das Regierungsblatt läßt den persönlichen Eigenschaften des Herzogs volle Gerechtigkeit widerfahren; die Luxemburger würden erkennen, daß die neue Dynastie, die im Lande selbst residiren würde, eine neue Quelle des Wohlbefindens für sie sein würde. Von Belgien aus wird damit den Luxemburgern zu verstehen gegeben, daß sie sich darein schicken müssen, sich den Verträgen zu fügen.